



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 21. April 1998

NR. 833

Lommiswil; Genehmigung des Erschliessungsplanes Oberdorfstrasse; Einmündung Schauenburgstrasse / Geissfluestrasse bis Grenze Oberdorf

1. Feststellungen

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des Planungs- und Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Oberdorfstrasse (Einmündung Schauenburgstrasse / Geissfluestrasse bis Grenze Oberdorf) zur Genehmigung vor.

Auf Wunsch der Einwohnergemeinde Lommiswil soll für die Sicherheit der Fussgänger von der Einmündung Schauenburgstrasse bis zum Dorfeingang Richtung Oberdorf ein Trottoir erstellt werden. Damit diese Anlage realisiert werden kann, hat das Amt für Verkehr und Tiefbau einen entsprechenden Plan ausarbeiten lassen.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 20. Januar 1997 bis 19. Februar 1997. Innert der Auflagefrist gingen **sieben Einsprachen** ein.

Einsprecher sind:

- Bitzi Franz, Oberdorfstrasse 4, 4514 Lommiswil (GB Nr. 190)
- Schneitter-Schnell Carmen + Peter, Oberdorfstrasse 12, 4514 Lommiswil (GB Nr. 668)
- Bur-Dalhäuser Markus + Pia, Oberdorfstrasse 19a, 4514 Lommiswil (GB Nr. 751)
- Marti Rita + Paul, Geissfluestrasse 24, 4514 Lommiswil (GB Nr. 432)
- Raiser Alfred, Oberdorfstrasse 23, 4514 Lommiswil (GB Nr. 488)
- Schneitter Käthy, Blumenrain 2, 4500 Solothurn (GB Nr. 669)
- Schneitter-Zuber Walter, Oberdorfstrasse 14, 4514 Lommiswil (GB Nr. 693)

2. Erwägungen

Sämtliche Einsprecher sind direkte Anstösser der Oberdorfstrasse. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Behandlung der Einsprachen:

- Einsprecher Bitzi Franz

Herr Bitzi ist nicht einverstanden mit der neuen Linienführung der Strasse. Er will, dass die Mauer nordseitig, aus Gründen der Verkehrsübersicht, versetzt wird. Zudem sollte das Trottoir auf der Südseite erstellt werden, da der Flurweg zwischen den Grundstücken GB Nr. 183 und 190 ein beliebter Wander- und Schulweg sei. Die Fussgänger müssen nach seiner Ansicht die Strasse an der gefährlichsten Stelle überqueren.

Die Gemeinde und der Kanton sind der Meinung, dass das Trottoir auf der richtigen Strassenseite geplant ist, da der Grossteil der Anwohner nördlich der Oberdorfstrasse wohnt. Zudem ist das neue Trottoir die Weiterführung der Fussgängerachse, die vom Feuerwehrmagazin ebenfalls nordseitig geführt wird.

Die bestehende Mauer nordseitig ist vor ca. 30 Jahren erstellt worden. Aus heutiger Sicht ist der Standort nicht gerade glücklich, da er das grösste Engnis in diesem Strassenabschnitt bildet. Aus diesem Grund wird das Trottoir nordseitig durchgezogen und die Strasse entsprechend nach Süden verschoben. Herr Bitzi wünscht, dass diese Mauer aus Übersichtsgründen ca. 0.50 m bis 1.00 m nach Norden versetzt würde. Eine Verschiebung der Mauer ist jedoch unverhältnismässig, da den Kosten von ca. Fr. 100'000.-- für den Abbruch und den Neubau eine nicht wahrnehmbare Verbesserung der Sichtweite gegenüberstehen würde. Herr Bitzi konnte nicht bewogen werden, seine Einsprache zurückzuziehen. Sie ist deshalb aus den dargelegten Gründen abzulehnen, soweit darauf einzutreten ist.

- Einsprecher Schneitter-Schnell Carmen + Peter, Schneitter Käthy und Schneitter-Zuber Walter

Diese drei Einsprachen wurden zusammengefasst, da sie im Inhalt gleich sind. Die Verhandlung wurde mit allen drei Einsprechern zusammen geführt. Aus Gründen der Sicherheit (Geschwindigkeitsreduktion) wünschen sie, dass die neue Strasse auf 5.00 m verschmälert wird. Zusätzlich möchten sie das Trottoir auf 1.00 m reduziert und auf der Südseite erstellt haben. Sollte die Strasse auf 6.00 m belassen bleiben, muss das hierfür notwendige Land nördlich oder zumindest nördlich und südlich zu gleichen Teilen beansprucht werden.

Grundsätzlich gilt es hier festzustellen, dass für den Strassenausbau kein Landerwerb nötig ist, da sich das Land bereits im Besitz des Staates Solothurn befindet. Eine Kantonsstrasse hat eine andere Funktion als beispielsweise eine Erschliessungs- oder Sammelstrasse. Kantonsstrassen erfüllen eine Verbindungsfunktion, haben eine verkehrspolitische Bedeutung und weisen eine entsprechende Verkehrsbelastung auf. Dementsprechend haben Kantonsstrassen ein anderes Lichtraumprofil als Gemeindestrassen. Damit zwei Lastwagen kreuzen können, braucht es in etwa eine Breite von 6.00 m (2 x 2.50m plus Aussenspiegel sowie einen minimalen Kreuzungsabstand). Zudem besitzt der gesamte Kantonsstrassenzug durch die Gemeinde Lommiswil eine Breite von 6.00 - 6.50 m. Einzig ein kleines Stück, Ausgang Lommiswil in Richtung Oberdorf, hat eine Strassenbreite von 5.00 m. Der Rest ausserorts bis Oberdorf ist aber 6.00 - 6.50 m breit. Eine Breite von 6.00 m ist deshalb angemessen und entspricht den Normen des Amtes für Verkehr und Tiefbau.

Ein Trottoir unter 1.50 m Breite über längere Strecken ist ungünstig, da Kinderwagen und auch Rollstühle in etwa diesen Platz beanspruchen. Zudem besteht bei Berücksichtigung des schräg gestellten Abschlusssteines bloss noch eine begehbare Breite von ca. 1.35 m. Kleinere Trottoirs rechtfertigen den Aufwand kaum.

Die Einsprecher führen weiter aus, dass die Strasse näher an ihr Gebäude geführt wird. Dies ist insofern richtig, als die Eigentümer bis anhin den ungenutzten Landstreifen des Kantons ohne Wissen und ohne Entschädigung für sich (Gärten) beansprucht haben. Eine Einigung oder ein Rückzug der Einsprachen konnte nicht erreicht werden. Sie sind deshalb aus oben genannten Gründen abzulehnen.

- Einsprecher Bur-Dalhäuser Markus + Pia

Da auf der Oberdorfstrasse zu schnell gefahren wird, wünscht der Einsprecher, dass die Strasse anstelle von 6.00 m, nur in einer Breite von 5.00 m ausgebaut wird. Beim Bau seines Gebäudes wurde damals die Auflage angebracht, dass die Böschungsmauer 1.00 m von der Strasse entfernt zu errichten sei. Warum diese Auflage, wenn der neue Trottoirrand ebenfalls 1.00 m von der Böschungunterkante entfernt ist? Sofern der Kanton nach dem Ausbau der Strasse die Böschung an den Trottoirrand anpassen, oder das verlorene Land entsprechend entschädigen würde, wären sie bereit, die Einsprache zurückziehen.

Zu der Strassenbreite wird auf die vorangehende Begründung verwiesen.

Der Abstand zwischen der Böschung und der Strasse war nicht als Fläche für einen späteren Trottoirausbau gedacht, sondern wurde gestützt auf die kantonale Bauverordnung (Art. 49 Abs.3) begründet, wonach bei einer Böschung ein Bankett von 1.00 m eingehalten werden muss. Der Eigentümer kann allerdings die Übernahme des Landstreifens durch den Kanton verlangen. Wir haben deshalb angeboten, das Land gegen Entschädigung zu übernehmen oder den Streifen mit einem Hartbelag zu versehen.

Gestützt hierauf haben Herr und Frau Bur ihre Einsprache mit Schreiben vom 12. Juni 1997 zurückgezogen.

- Einsprecher Marti Rita und Paul

Die Einsprecher wünschen, dass das Trottoir nur bis zur Parzelle Nr. 488 geführt wird. Die Parzelle Nr. 432 (Parzelle von Herrn und Frau Marti) sei über die Geissfluestrasse erschlossen, weshalb kein Gehweg im Bereiche ihrer Parzelle notwendig sei. Ein weiterer Einsprechepunkt ist die Strassenbreite, welche mit 6.00 m als zu grosszügig angesehen wird. Ab dem Fixpunkt 210 (Höhe Parzelle 751) bis zur Einmündung Geissfluestrasse, sei die Strassenbreite von 6.00 m auslaufend in die bestehende Breite der Verbindungsstrasse zu überführen. Im weiteren sei auf dem Titelblatt die Planbegrenzung nicht korrekt aufgeführt worden.

Zu der projektierten Strassenbreite ist vorgängig bereits die Begründung geliefert worden. Die Planbegrenzung im Titelblatt wird gemäss Antrag des Einsprechers geändert. Die Gemeinde und der Kanton sind der Meinung, dass der durchgehende Trottoirausbau sinnvoll ist. Ein aus Langendorf herführender Fussweg mündet in dieser Gegend in die Oberdorfstrasse ein; deshalb soll diese Verbindung bis zum Waldanfang geschlossen werden.

Eine Einigung oder ein Rückzug der Einsprache wurde nicht erreicht. Die Einsprache ist aus obgenannten Gründen abzulehnen.

- Einsprecher Raiser Alfred

Herr Raiser kritisiert die Benennung der Planbegrenzung. Weiter will er, dass das Trottoir vor seiner Grundstücksgrenze aufhört. Er begründet dies mit der daraus resultierenden Perimeterpflicht. Ein weiteres Problem ist der damals im Baugesuch geforderte Strassenabstand

zur Böschung von 1.00 m. Mit dem geplanten Abstand würde zwischen der Mauer und dem Trottoir sogenanntes "Niemandland" entstehen, das seiner Liegenschaft verloren gehe. Über den Böschungsabstand ist bei der Behandlung der Einsprache Familie Bur bereits die Begründung geliefert worden. Die Planbegrenzung im Titelblatt wird gemäss Antrag des Einsprechers geändert. Eine Einigung oder ein Rückzug der Einsprache wurde nicht erreicht. Die Einsprache ist aus den oben genannten Gründen abzulehnen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Einsprachen Marti Paul und Rita sowie Raiser Alfred, werden betreffend Umbenennung der Planbegrenzung teilweise gutgeheissen; im weiteren aber abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.2. Die Einsprache Bur Markus und Pia, Lommiswil, wird infolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.3. Die Einsprachen Bitzi Franz, Schneitter-Schnell Peter + Carmen, Schneitter Käthy und Schneitter-Zuber Walter werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.4. Der Erschliessungsplan Oberdorfstrasse, Teilstück Einmündung Schauenburgstrasse / Geissfluestrasse bis Grenze Oberdorf, in Lommiswil wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse 3.1. und 3.2. genehmigt.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Versand durch AVT:

Bau-Departement (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau (4) RM (avha/ww/planrb/tom_ein.doc), mit 2 genehmigten Plänen*

Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan*

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 genehmigten Plan*

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4514 Lommiswil, mit 1 genehmigten Plan*

Amtsblatt (Publikation des Genehmigungsbeschlusses erst nach Anweisung AVT)*

Bitzi Franz, Oberdorfstrasse 4, 4514 Lommiswil **EINSCHREIBEN**

Schneitter-Schnell Carmen + Peter, Oberdorfstrasse 12, 4514 Lommiswil **EINSCHREIBEN**

Bur-Dalhäuser Markus + Pia, Oberdorfstrasse 19a, 4514 Lommiswil

Marti Rita + Paul, Geissfluestrasse 24, 4514 Lommiswil **EINSCHREIBEN**

Raiser Alfred, Oberdorfstrasse 23, 4514 Lommiswil **EINSCHREIBEN**

Schneitter Käthy, Blumenrain 2, 4500 Solothurn **EINSCHREIBEN**

Schneitter-Zuber Walter, Oberdorfstrasse 14, 4514 Lommiswil **EINSCHREIBEN**

*Versand nach Rechtskraft des Beschlusses (die Genehmigungsvermerke der Staatskanzlei werden erst nach Rechtskraft des Beschlusses eingeholt).